

**Beschluss des Kooperationsausschusses des Landes Niedersachsen
und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
zu TOP 3.4.1 der Sitzung am 21. Juni 2013**

Gegenstand:	Vereinbarung des Landes Niedersachsen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II:
--------------------	---

Beschlusstext:	<p>Zielsetzung des Schwerpunktes „Erstausbildung junger Erwachsener“</p> <p>Der Kooperationsausschuss des Landes Niedersachsen und des BMAS unterstützt und bestärkt mit der Schwerpunktsetzung „Erstausbildung junger Erwachsener“ die Jobcenter im Land, jungen Menschen mit schwierigeren Startbedingungen den Einstieg in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Damit soll</p> <ul style="list-style-type: none">• der Fokus auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für junge Erwachsene ohne Berufsausbildung gelegt,• verstärkt neue berufliche Perspektiven für junge Erwachsene geschaffen,• perspektivisch die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesenkt und• ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft geleistet werden. <p>Für junge Erwachsene ohne abgeschlossene Berufsausbildung bestehen große Risiken auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind häufiger arbeitslos und finden schwerer in den Arbeitsmarkt als Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung. Ihre Beschäftigungsmöglichkeiten gewährleisten überwiegend keine ausreichende Existenz- und Alterssicherung.</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Im Land Niedersachsen gibt es im März 2013 im SGB II rd. 27.000 Arbeitslose im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Davon haben sogar rd. 6.500 keinen Schulabschluss. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung in dieser Altersgruppe liegt noch einmal deutlich höher.</p>
-----------------------	---

Vereinbarung

Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land Niedersachsen und das BMAS jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Ausgangslage sollen die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren ohne berufliche Ausbildung noch stärker in den Mittelpunkt der Arbeit in den Jobcentern rücken. Junge Menschen sollen dazu motiviert werden, eine Aus- oder Weiterbildung zu beginnen, die zu einem Berufsabschluss führt. Dies trägt auch zur Fachkräftesicherung bei.

Der Kooperationsausschuss wirkt mit dieser Schwerpunktsetzung darauf hin, dass alle Jobcenter unabhängig von ihrer Trägerschaft gleichermaßen an der Umsetzung dieses Schwerpunkts arbeiten. Die Einzelheiten der Umsetzung obliegen aber den Verantwortlichen vor Ort.

Die Regionaldirektion NSB wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in den gemeinsamen Einrichtungen zu berücksichtigen und die Jobcenter darüber zu informieren. Entsprechend informiert das Land Niedersachsen die zugelassenen kommunalen Träger und bittet diese ebenso um Berücksichtigung des Schwerpunktes.

Der Kooperationsausschuss wird regelmäßig die Entwicklung der Zielgruppe im Land Niedersachsen beobachten und erörtern. Ferner wird er sich über Handlungsansätze und ihre Umsetzung der Jobcenter unterrichten lassen, und zwar von der RD über solche in den gemeinsamen Einrichtungen und von der obersten Landesbehörde über solche in den zugelassenen kommunalen Trägern im Land Niedersachsen.

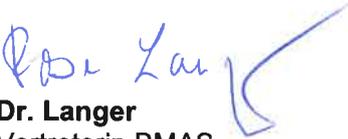
Das Land beabsichtigt die Unterstützung der obigen Ziele durch eine Landesförderung u.a. in Form einer Durchhalte- und Erfolgsprämie für Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem Berufsabschluss führt oder für Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren. Das Landesprogramm soll aus Mitteln des Landes oder des Europäischen Sozialfonds ab 2014 finanziert werden.

Kooperationsausschuss Land Niedersachsen - BMAS

Dies setzt allerdings voraus, dass die Landesprämie nicht angerechnet wird. Nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II ist eine Privilegierung möglich, wenn Leistungen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten anderen Zwecks als der Lebensunterhaltssicherung erbracht werden. Es obliegt dem Land, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II zu schaffen, indem es die Leistung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbringt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im vorstehenden Sinn erfüllt sind, ist die Verfahrensweise im Rahmen der Prüfungen nach § 6b Abs. 4 SGB II nicht zu beanstanden. Zur Dokumentation der Wirksamkeit des Landesprogramms werden die Fördergrundsätze Regelungen treffen.

Berlin, den 21.06.2013

Berlin, den 21.06.2013


Dr. Langer
Vertreterin BMAS


Nothnick
Vertreter Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr